

B e s c h l u s s .

Betreff:

Festsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets an der Hasslach zwischen der Klosterbrücke in Kronach und dem Biegenwehr.

Das K. Bezirksamt Kronach beschliesst gemäss Art. 76 des Wassergesetzes, § 5 Verordnung vom 1. Dezember 1907 zum Vollzuge dieses Gesetzes und §§ 204 ff der Vollz. Vorschriften vom 3. Dezember 1907:

I. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes an der Hasslach zwischen der Klosterbrücke in Kronach und dem Biegenwehr werden entsprechend den Plänen des K. Strassen- und Flussbauamts Bamberg vom April 1910 und der Beschreibung hiezu vom 7. April 1910 festgesetzt, jedoch mit der Abänderung, dass an Stelle der bei Pl. Nº 1265 vorgesehenen Breite von 40 m eine solche von 25,60 m zu treten hat.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat.

III. Gebühren bleiben ausser Ansatz.

G r ü n d e :

Am 7. April 1910 übersandte das K. Strassen- und Flussbauamt Bamberg dem K. Bezirksamt Kronach die gemäss Art. 76 des Wassergesetzes, § 205 der Vollzugsvorschriften hiezu zum Zwecke der Festsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes an der Hasslach zwischen der Klosterbrücke und dem Biegenwehr erforderlichen Pläne. In dem gemäss Art. 168 ff. W.G. und § 204 ff. W.G. stattgefundenen Verfahren wurden lediglich 2 Einwendungen gegen die Pläne und die bekannt ge

Der Besitzer von Pl. № 1265, Sägewerksbesitzer Fiedler, beantragte, bei seinem Grundstück die vorgesehene Breite des Überschwemmungsgebietes von 40 m auf 25,60 m herabzusetzen. Diesem Antrage wurde stattgegeben, da in dem dabei in Betracht kommenden Abschnitt 3 des Planes und der dazu gehörigen Beschreibung eine Breite von 25,60 m für den Fall beabsichtigt ist, dass der Ausbau der Hasslach dort ebenso erfolgt, wie es in dem Abschnitt 2 schon geschehen ist und da bei Pl. № 1265 die Hasslach bereits die richtige Normalbreite besitzt und das Ufer durch Steinbau geschützt ist.

Die Gebrüder Schott als Eigentümer der Pl. № 1268 St. Gde. Kronach erhoben ebenfalls Einspruch gegen die beabsichtigte Festsetzung mit der Begründung, dass sie in der Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen auf dieser Plannummer zu sehr beschwert würden. Diesem Einspruch konnte jedoch nicht stattgegeben werden. Richtig ist, dass das Überschwemmungsgebiet auf dem linken Ufer die derzeitige Uferlinie an der dortigen Stelle nur 4 m überschreitet während im übrigen alles auf das Flussbett und das rechte Ufer entfällt. Es ist auch möglich, dass der Eigentümer der betreffenden Plannummern 1290 und 1291 dadurch, dass auf den Grundstücken Auffüllungen erfolgten und dass an der betreffenden Stelle eine Ufermauer angelegt wurde, Vorteile erlangt hat. Allein bei der Festsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets können rechtlich nur die tatsächlichen Verhältnisse, nicht deren Rechtsgrund in Betracht gezogen werden und soweit Ermessensfragen einschlägig sind, die eine Berücksichtigung solcher Umstände ermöglichen, konnte im gegebenen Falle dem Einspruch nicht stattgegeben werden, weil die im Plane vorgesehene rechtsseitige Überschwemmungsgrenzlinie als derzeit naturgemäss und notwendig sich erweist.

Ob bei Pl. № 1268, wie das wahrscheinlich ist, nach Herstel-

lung einer Ufermauer die Grenzen des Überschwemmungsgebietes verkleinert werden können und wie die Grenzen des staatlichen Eigentums am Bett der Hasslach als eines öffentlichen Flusses tatsächlich laufen, entzieht sich der Beurteilung des vorliegenden Falles.

Die Kosten des Verfahrens hat die Staatskasse zu tragen (§ 207 V.V.z.W.G.), die Entscheidung ist gebührenfrei gemäss Art. 3 Ziffer 2 des Gebührengesetzes.

-----

Gegen vorstehenden Beschluss ist Beschwerde zulässig, die binnen 14 Tagen von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet bei dem K. Bezirksamt Kronach einzureichen oder zu Protokoll zu erklären wäre, aber auch innerhalb der Frist bei einer anderen Behörde des Instanzenzugs eingelegt werden kann.

Kronach, den 11. Februar 1911.

K. Bezirksamt:

